

# Satzung

**Christlicher Verein Junger Menschen  
Zu Hamburg e.V.**

**CVJM zu Hamburg e.V. An der Alster 40 20099 Hamburg**  
**Telefon: 040 / 284 095-0 Fax: 040 / 284 095-10**  
**Email: [info@cvjm-hamburg.de](mailto:info@cvjm-hamburg.de)**  
**Hypovereinsbank Hamburg Kto.: 106120 BLZ 200 300 00**

## **Artikel I - Name:**

Der Name des Vereins ist „Christlicher Verein Junger Menschen zu Hamburg e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **Artikel II - Grundlage:**

Der Christliche Verein Junger Menschen zu Hamburg e.V. bekennt sich auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland dieser Welt. Seine Arbeit hat stets Ausdruck dieses Bekenntnisses zu sein.

Der Verein will jungen Menschen in Hamburg das Wort Gottes verkünden und eine Gemeinschaft anbieten, die ihnen hilft, Christen zu sein. Dieses geschieht auf der Grundlage der „Pariser Basis“, erweitert durch die *Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland* und die *fünf Punkte von Kampala*.

Die „Pariser Basis“ (1855) lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

*Zusatzerklärung:*

Die CVJ M sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialer Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM - Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen.

*Die fünf Punkte von Kampala (1973):*

- 1) Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.
- 2) Für eine Umwelt und deren Erhaltung zu wirken, in der Beziehungen der Menschen miteinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.
- 3) Für Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen zu wirken, die Ehrlichkeit, Vertiefung und schöpferischer Fähigkeit Raum geben.
- 4) Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.
- 5) Für die Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken.

## **Artikel III - Zweck:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Religion.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch geistliche und soziale Betreu-

ung, durch geistige Anregung und Fortbildung auf allen Gebieten des Lebens, durch Pflege des Sports, durch Erhaltung eines Heimes, durch länger währende Freizeiten, sowie durch die Förderung internationaler Begegnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Artikel IV - Mitglieder:**

##### *1. Ordentliche Mitglieder*

###### *a) Eingeschriebene Mitglieder*

Alle jungen Menschen vom vollendeten 10. Lebensjahr an können unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Wohnsitz, ihrer politischen und weltanschaulichen Überzeugung, der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder zu einem Bekenntnis eingeschriebene Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die Grundlage des Vereins achten und sich den Bestimmungen der Satzung unterwerfen.

Die Anmeldung erfolgt beim Sekretariat des Vereins; die Aufnahme erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes bei einer Zusammenkunft einer Gruppe des Vereins.

###### *b) Stimmberechtigte Mitglieder*

Diejenigen Mitglieder mit mindestens 16 Lebensjahren, die sich zur Grundlage des Vereins (Artikel II) bekennen, und durch ihre Beteiligung an der Vereinsarbeit gezeigt haben, dass sie sich für die Vereinsarbeit verantwortlich fühlen, werden nach Angabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung und der Befürwortung durch ein Vorstandsmitglied sowie durch zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder vom Vorstand zu stimmberechtigten Mitgliedern ernannt.

Alle zwei Jahre zum 1. November erlischt die Stimmberechtigung der Mitglieder mit Ausnahme der derzeitigen Vorstandsmitglieder. Etwa vier Wochen vor diesem Termin werden die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht und zur erneuten Beantragung des Stimmrechts nach gewissenhafter Selbstprüfung aufgefordert.

Die Wiederverleihung des Stimmrechts erfolgt nach erneuter Abgabe der erwähnten schriftlichen Erklärung auf Grund der Befürwortung eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand.

Das Stimmrecht kann einem Mitglied auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder zweier stimmberechtigter Mitglieder durch den Vorstand entzogen werden, wenn nach dessen Überzeugung die Voraussetzungen für die Erteilung der stimmberechtigten Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr vorliegen.

Anträge und Erklärungen der Mitglieder sind an das Sekretariat des Vereins zu richten.

Ernennung, Wiederernennung und Entzug der Stimmberechtigung werden dem Mitglied an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift mitgeteilt.

###### *c) Mitgliedsbeitrag*

Jedes eingeschriebene Mitglied hat einen Betrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann den Beitrag in einzelnen Fällen oder für besondere Gruppen von Mitgliedern ermäßigen, stunden oder erlassen.

##### *2. Außerordentliche Mitglieder*

*a) Fördernde Mitglieder*

Personen oder Unternehmen, die die Ziele des Vereins durch Zahlungen von Beiträgen fördern, können vom Vorstand zu fördernden Mitgliedern ernannt werden.

*b) Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

*3. Übertragbarkeit*

Weder die Mitgliedschaft noch die Stimmberechtigung sind übertragbar oder vererblich. Auch die Ausübung dieser Rechte kann anderen nicht übertragen werden.

*4. Ende der Mitgliedschaft*

Ein Mitglied kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung zu Protokoll des Vereinssekretariates austreten. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein jederzeit ausschließen, wenn sie die Grundlage des Vereins (Artikel II der Satzung) nicht achten, wenn sich ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbaren lässt oder dem Ansehen des Vereins abträglich ist, wenn sie gegen die Satzung verstoßen oder wer mit dem Beitrag für ein Kalenderjahr im Rückstand ist.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Vorstandes die Mitgliedschaftsrechte bis zur nächsten Vorstandssitzung für ruhend erklären

**Artikel V - Leitung des Vereins:**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten und aus obligatorischen Mitgliedern.

Gewählt werden können nur Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Sie werden in der ordentlichen Generalversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder bis zum Ende der zweiten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Zur Neuwahl können nur Kandidaten gestellt werden, die von acht stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich vorgeschlagen wurden. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der Zwischenzeit aus, so kann der Vorstand sich durch Bestimmung eines zur Übernahme des Amtes bereiten stimmberechtigten Mitgliedes ergänzen.

Die obligatorischen Mitglieder sind, soweit sie Mitglieder des Vereins sind, der/die Generalsekretär/-in, die Sekretäre/-innen und ein/eine Jugendvertreter/-in, der/die aus der Mitte der jugendlichen Mitglieder auf der einmal jährlich stattfindenden Jugendvollversammlung gewählt wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Versammlungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; jedoch kann der Vorstand dritten Personen die Teilnahme an einer Sitzung gestatten.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von dem der betreffenden Sitzung vorsitzenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Er wählt aus seiner Mitte:

- a) einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter
- b) einen Schatzmeister
- c) einen Schriftführer

Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Generalsekretär bilden den geschäftsführenden Ausschuss.

Dieser hat folgende Aufgaben:

- a) die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Sekretäre,
- b) die Führung des Kassenwesens des Vereins,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere des Hauses,
- d) alle sonstigen geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt werden.

Der geschäftsführende Ausschuss hat in der Vorstandssitzung über alle wesentlichen Vorkommnisse Mitteilung zu machen und über alle Angelegenheiten auf Wunsch Auskunft zu erteilen. Der geschäftsführende Ausschuss ist der Vorstand des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, dass drei Ausschussmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. Der Ausschuss ist befugt, für einzelne Geschäfte Bevollmächtigte zu ernennen.

Jede Veränderung der Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses ist beim Amtsgericht Hamburg (Vereinsregister) zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Kopie des über die Veränderung niedergelegten Protokolls beizufügen.

## **Artikel VI - Generalversammlung**

Generalversammlungen finden einmal jährlich im ersten Jahresquartal (ordentliche Generalversammlung) sowie auf Antrag von mindestens zwölf stimmberechtigten Mitgliedern (außerordentliche Generalversammlung) statt.

Die Generalversammlungen sind mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die letztbekannte Anschrift der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Außerdem ist die Zeit und die Tagesordnung durch Anschlag an geeigneter Stelle im Vereinshaus bekannt zu machen. Die Einladung hat die vom Vorstand beschlossene Zahl zu wählender Vorstandsmitglieder zu nennen.

Zusätzliche Anträge und Vorschläge von Wahlkandidaten müssen spätestens am 7. Tag vor der Generalversammlung im Sekretariat vorliegen. Beschlüsse können ohne besondere Zustimmung der Generalversammlung nur über die in der Tagesordnung aufgeführten und die fristgemäß gemeldeten Anträge gefasst werden; das gleiche gilt für die Wahl von Vorstandskandidaten. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen zulassen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt insbesondere die Wahl der nicht obligatorischen Vorstandsmitglieder, die Entlastung des Vorstandes, sowie die Entscheidung über Satzungsänderungen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine wegen Beschlussunfähigkeit vertagte Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen abstimmen, wenn hierauf in der diesbezüglichen Einladung aufmerksam gemacht worden ist.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Über Satzungsänderungen kann nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden. Grundlage und Zweck des Vereins (Artikel II und III) können nicht umgestoßen werden. Vorstandsmitglieder werden in einem einzigen Wahlgang aus der Gruppe der Kandidaten gewählt. Sie gelten in der Reihenfolge der Stimmhäufigkeit als gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten.

Der Schriftführer des Vorstandes hat ein Verhandlungsprotokoll aufzunehmen, das Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der jeweiligen Stimmverhältnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist von ihm und von dem die Generalversammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.

**Artikel VII - Auflösung des Vereins**

Der Verein kann sich durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, ggf. die an ihre Stelle tretende Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Artikel III zu verwenden hat.

Zuletzt geändert auf der Generalversammlung 2010